Editorial



Testamentsvollstreckung im Wandel

– zur funktionalen Erweiterung eines klassischen Instruments des Erbrechts

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Testamentsvollstreckung ist ein klassisches Instrument des Erbrechts. Ihre gesetzliche Grundidee ist klar: Der Testamentsvollstrecker bringt nach § 2203 BGB die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung. Dieses Verständnis bleibt richtig. Es beschreibt aber nicht mehr vollständig, welche Funktion die Testamentsvollstreckung in der heutigen Beratungspraxis tatsächlich übernimmt.

Moderne Nachlässe sind komplexer geworden. Neben Immobilien, Bankguthaben und Versicherungen treten Fonds- und ETF-Depots, Online-Broker-Konten, Beteiligungen, digitale Zugänge und bisweilen auch Crypto-Wallets. Zugleich sind Erben häufig beruflich und familiär stark eingebunden. Die Nachlassabwicklung trifft sie regelmäßig in einer emotional belastenden Situation und verlangt dennoch schnelle, rechtssichere und koordinierte Entscheidungen.

Gerade hier zeigt sich die funktionale Erweiterung der Testamentsvollstreckung. Sie dient nicht nur der Sicherung des Erblasserwillens, sondern zunehmend auch der Entlastung der Erben. Der Testamentsvollstrecker wird praktisch zum Nachlassmanager: Er sichtet, strukturiert, kündigt, veräußert, reguliert Verbindlichkeiten, kommuniziert mit Banken, Versicherern und Behörden und hält die Beteiligten handlungsfähig. Seine gesetzliche Stellung mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 2205 BGB bietet hierfür ein belastbares Fundament.

Diese Entwicklung ist auch bei digitalen Nachlasspositionen sichtbar. Die praktische Durchsetzung gegenüber Plattformbetreibern, die Sicherung von Zugangsdaten und die Zuordnung digitaler Vermögenswerte sind anspruchsvoll. Ohne professionelle Koordination entstehen schnell Informationsverluste, Blockaden oder Konflikte.

Hinzu kommt die Struktur der Erbengemeinschaft. § 2032 BGB führt mehrere Erben zu einer Gesamthandsgemeinschaft zusammen, die im Grundsatz gemeinschaftlich verwaltet. Was dogmatisch folgerichtig ist, kann in der Praxis erhebliche Reibungsverluste erzeugen. Unterschiedliche Erwartungen, räumliche Distanz, fehlende Zeit und unklare Verantwortlichkeiten führen nicht selten zu Stillstand. Eine vorausschauend angeordnete Testamentsvollstreckung kann diese Reibungsverluste deutlich reduzieren.

Bemerkenswert ist, dass Erben den Wert einer Testamentsvollstreckung häufig erst nach Eintritt des Erbfalls erkennen. Dann ist es jedoch regelmäßig zu spät. Die Anordnung steht nach § 2197 BGB dem Erblasser zu. Nachlassverwaltung oder Nachlasspflegschaft können im Einzelfall helfen, ersetzen die Testamentsvollstreckung aber funktional nicht vollständig. Genau daraus folgt ein klarer Beratungsauftrag: Wer Nachfolge gestaltet, sollte die Testamentsvollstreckung nicht erst bei Konfliktlagen, Minderjährigen oder Unternehmensvermögen prüfen, sondern als reguläres Instrument moderner Nachlassorganisation.

Auch die Vergütung nach § 2221 BGB ist vor diesem Hintergrund neu einzuordnen. Sie ist nicht nur Kostenposition, sondern Gegenleistung für Risikoreduktion, Verfahrenssicherheit und organisatorische Entlastung. In vielen Nachlässen steht sie in einem angemessenen Verhältnis zu den vermiedenen Konflikt-, Zeit- und Folgekosten.

Die Testamentsvollstreckung befindet sich damit nicht in einem dogmatischen Bruch, wohl aber in einem funktionalen Wandel. Aus dem klassischen Sicherungsinstrument wird zunehmend ein zentrales Steuerungsinstrument der Nachlassabwicklung. Für die anwaltliche und notarielle Praxis bedeutet das: Testamentsvollstreckung sollte offensiver, früher und strategischer angesprochen werden. Nicht jeder Nachlass benötigt sie. Aber deutlich mehr Nachlässe profitieren von ihr, als es die traditionelle Beratungspraxis bisweilen erkennen lässt.

Kollegiale Grüße



Leonard Alexander Krippner

Der Autor ist Rechtsanwalt und FA ErbR sowie Notar und zertifizierter Testamentsvollstrecker in Nordenham.